

Wir beraten. Neutral & kostenlos.

[Über uns](#) [Aktuelles](#) [Wechsel-Service](#) [Vergleichsrechner](#) [Kündigungshilfe](#) [Rechtshilfe](#)

Newsletter April 2023

Die Themenübersicht für diesen Newsletter:

1. Zählerkosten separat in Rechnung gestellt?
2. Neue Abschläge - wer blickt da noch durch?
3. Keine Entlastung bei Vertragswechsel im Januar und Februar
4. Wie perfide und verlogen ist der Energiemarkt eigentlich geworden?
5. Wann wechselt man am besten?
6. Wechselempfehlungen
7. Strom- und Gaspreisentwicklung
8. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

1. Zählerkosten separat in Rechnung gestellt?

Haushalte erhalten seit 2020 immer öfter zusätzlich zur Stromrechnung eine weitere Rechnung für den sogenannten "Messstellenbetrieb".

Hintergrund ist der fortschreitende Einbau digitaler Zähler ("moderne Messeinrichtungen") und der vernetzten Zähler ("intelligente Messsysteme"). Bis zum Jahr 2032 sollen sie die bisherigen analogen Ferraris-Stromzähler ersetzen. Im Zuge des Zählerwechsels wird man auf neue mögliche Rechte und Abrechnungen hingewiesen.

Änderungen:

- gestaffelte Kosten entsprechend der Zählerart und des Verbrauchs,
- freie Wahl des Messstellenbetreibers (nur bei sehr hohen Verbräuchen eventuell sinnvoll),
- Kosten für den Messstellenbetrieb sind nicht mehr wie bisher in den Netzkosten, die der Versorger an den Kunden weitergibt, enthalten.

Die Stromversorger haben aber fast immer nur die Kosten für den analogen Stromzähler bezahlt, in Ausnahmefällen auch die 20 Euro für die „moderne Messeinrichtung“.

- Man erhält also eine separate Abrechnung des Netz- oder des zuständigen Messstellenbetreibers, wenn der Versorger diese Kostenabrechnung nicht in seinem Lieferspektrum hat, was in der Regel für den Bereich **Zählerkosten 2** zutrifft.

Die Kosten

Da Versorger mit den Netzbetreibern erst 2-3 Jahre später abrechnen, kann es vorkommen, dass sich die Forderung aus einem alten Liefervertrag ergibt.

Sie sind gestaffelt nach Art der Messwerterfassung und dem Verbrauch je Zähler.

Zählerkosten 1 (normal im Preis des Versorgers)

- Konventioneller Zähler ca. 8 Euro
- Moderne Messeinrichtung 20 Euro

Zählerkosten 2 (separate Inrechnungstellung)

- Intelligente Messeinrichtung bis 6.000 kWh - 40 Euro
- Intelligente Messeinrichtung ab 6.001 kWh - 100 Euro
- Intelligente Messeinrichtung ab 10.001 kWh - 130 Euro
- Intelligente Messeinrichtung ab 20.001 kWh - 170 Euro
- Intelligente Messeinrichtung ab 50.001 kWh - 200 Euro
- Intelligente Messeinrichtung ab 100.001 kWh - 370 Euro

Kann man bei Änderung in der Abrechnung den bestehenden Stromvertrag kündigen?

Wenn ein Stromanbieter den Messstellenbetrieb für die neuen Zähler nicht mehr mit abrechnet, da dies in Zukunft der Messstellenbetreiber übernimmt, haben Sie ggf. ein Sonderkündigungsrecht, wenn dieses in den AGB nicht festgelegt ist.

Wurde der Basisbetrag für einen konventionellen Zähler bisher übernommen, so muss der Versorger den eingerechneten Betrag rücküberweisen.

2. Neue Abschläge - wer blickt da noch durch?

Abschläge mit und ohne Preisbremse

Im März sind allen Haushalten Benachrichtigungen zugegangen, die die Preisdeckelung für Strom und Gas erklären soll, die Ersparnis aufzeigen und die daraus resultierenden neuen Abschläge festlegt.

Von einer Information der Versorger kann man leider nicht sprechen. Schöne Sätze umhüllen Zahlen, die nie stimmen können.

Was ist von der Information nachvollziehbar und meist richtig

Die Höhe der Verbräuche 2022 ist nachvollziehbar – die Info kommt ja auch vom Netzbetreiber.

Daraus abzuleiten was 80% und 20% des Jahresverbrauchs sind, und das mit dem gedeckelten und normalem Arbeitspreis malzunehmen ist Grundsulwissen und so verwundert es nicht, dass auch diese Werte meist stimmen.

Heißt:

Der Verbrauch 2022 und die theoretische Ersparnis durch die Preisdeckelung kann man als richtig annehmen.

Wo beginnt das Chaos?

Der Zeitraum

Leider hat es der Gesetzgeber versäumt klare Vorgaben zu machen über welchem Zeitraum die Versorger die monatlichen Abschläge angeben müssen.

- für das gesamte Jahr 2023
- nur für den Zeitraum bis Vertragsende
- nur bis zur nächsten Turnusabrechnung

Bereits gezahlte Abschläge in 2023

Es ist nicht geregelt, ob die bereits gezahlten Abschläge in die Berechnung mit einfließen oder nicht, bzw. die Differenz zw. alten geleisteten und neuen erst bei einer Abrechnung berücksichtigt wird.

Strom:

Die monatlichen Verbräuche bei Strom schwanken übers Jahr nur um plus / minus 10%. Der Abschlag, der ja nur ein annähernder Wert ist, sollte also leicht zu bestimmen sein. Zu berücksichtigen ist nur, dass nicht immer 12 Abschläge / Jahr gefordert werden, sondern manche Versorger nur 11 Abschläge / Jahr fordern.

Gas

Die Verbräuche beim Gas schwanken übers Jahr ganz erheblich. So verbraucht man im

- Dezember und Januar ca. 15,8 %
- Februar, März und November ca. 12,6 %
- April und Oktober ca. 8,2 %
- Mai und September ca. 4,4 %
- Juni, Juli und August ca. 1,8 %.

Je nach Betrachtungszeitraum kommt es somit zu extrem unterschiedlichen Abschlagshöhen.

Wenn dann noch der Betrachtungszeitraum in den Verbrauchshohen Monaten liegt, kommt es zu extrem hohen Abschlägen.

Wie kann ich selbst den mitgeteilten Abschlag überprüfen

Bei der Berechnung müssen folgende Parameter berücksichtigt werden, die sie kennen.

- Der Jahresverbrauch 2022
- Der Vertragsbeginn und das Vertragsende
- die letzte Abrechnung, Zeitraum von / bis
- Arbeits- u. Grundpreis bei Vertragsbeginn
- 1. Preiserhöhung ab Neuer Arbeits- u. Grundpreis
- 2. Preiserhöhung ab Neuer Arbeits- u. Grundpreis
- Alle geleisteten Abschlagzahlungen im Vertragszeitraum je Monat

Darüber hinaus muss aber der Versorger klarstellen, ob es nur um die nächsten 2/3 Monate geht oder über einen Zeitraum X, dieses geht aber aus den Informationen nicht klar hervor, weil man

1. telefonisch keinen Kontakt aufnehmen kann, und wenn es doch klappt,
2. keine Aussage bekommt, da die Logik hinter der Info der Person am Telefon gar nicht zugänglich ist,

3. Mails nur mit Standardantworten beantwortet werden,
4. Hier unsere Empfehlung:
 - kündigen Sie ihren Vertrag zum nächst möglichen Zeitpunkt, denn heute gibt es Tarife die weit unter der Preisdeckelung liegen.
 - Ist die Vertragslaufzeit nur noch 1-2 Monate, dann belassen Sie es bei den Abschlägen,
 - bei noch längerer Laufzeit des Vertrages, widersprechen Sie den Abschlägen und bestehen Sie auf eine detaillierte Aufschlüsselung der Abschläge bis zum Vertragsende.

Wie kann mir der Verein für Bezahlbare Energie e. V. helfen?

Wegen der Fülle der Nachfragen und aufgrund der Komplexität einer Nachrechnung, fehlender Angaben und unseren eingeschränkten, personellen Möglichkeiten können wir leider keine detaillierten Aussagen machen.

Wir hoffen alle, dass sich die Situation ab Mai wieder normalisiert.

3. Keine Entlastung bei Vertragswechsel im Januar und Februar

Grundsätzlich:

Die Strom- und Gaspreisbremsen gelten ab März 2023 und vorerst bis zum 31. Dezember 2023.

1. Erst ab 01.März 2023 sieht das Gesetz die Entlastung über den Abschlag bei Ihnen vor.
2. Für die Monate Januar und Februar 2023 erhalten Sie im März auch für die beiden Monate eine Entlastung in derselben Höhe wie im März. Dafür ist Ihr März- Abschlag um diese zusätzlichen Entlastungen zu reduzieren. Übersteigt die Gesamtentlastung den Abschlag im März, ist der restliche Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.
3. Falls Sie keine Abschlags- oder Vorauszahlung vereinbart haben, erhalten Sie den Entlastungsbetrag für Januar und Februar mit der nächsten Rechnung.
4. Sollten Sie für die Monate Januar und Februar 2023 bereits eine Verbrauchsabrechnung erhalten haben, muss diese nicht korrigiert werden.
5. Die rückwirkende Entlastung erhalten Sie von dem Lieferanten, der Sie am 1. März 2023 beliefert.

Soweit die Aussagen der Bundesnetzagentur

Hierzu passt, was uns ein Mitglied schreibt:

"Ich war vom 01.01. bis zum 02.02.23 ja in der Grundversorgung bei der energis GmbH. Von dort habe ich nun eine Schlussabrechnung für diese 33 Tage erhalten, bei der allerdings die Gaspreisbremse nicht berücksichtigt wurde. Es wurde zu den "normalen" Preisen der Grundversorgung abgerechnet. Auf eine erste Rückfrage hat man mir geantwortet, dass die Gaspreisbremse ab 01.03.23 kommt und daher mein neuer Versorger zuständig wäre."

Was ist aber tatsächlich dran an der 5. Aussage

Die Finanztip-Redaktion schreibt dazu: "Berlin, 09.03.2023

Gesetzeslücke kostet Verbraucher hunderte Euro

Die Energiepreisbremsen benachteiligen viele Verbraucher, die kürzlich in einen günstigen Strom- oder Gastarif gewechselt sind.

- Wer am 1. März zu einem Preis oberhalb der Preisbremse beliefert wurde, bekommt die Entlastung für Januar und Februar.
- **Wer dagegen kurz vor oder an diesem Stichtag in einen günstigen Vertrag gewechselt ist, hat seinen Anspruch auf den Rabatt für Januar und Februar verloren.** Das hat das Bundeswirtschaftsministerium gegenüber dem Geldratgeber Finanztip bestätigt. Preisbewusste Verbraucher werden so durch eine Gesetzeslücke um einen oft dreistelligen Betrag gebracht.
- **Weder der bisherige noch der neue Energieanbieter ist verpflichtet, den Rabatt auszubezahlen.** Bei der Gaspreisbremse etwa bekommen ihn nur Verbraucher, die am 1. März mehr als 12 Cent pro kWh bezahlen mussten. Nach Finanztip-Recherchen bestand darüber auch in Fachkreisen bis vor Kurzem noch Unklarheit. Energieanbieter wiegelten Nachfragen vieler Betroffener zu diesem Thema ab."

Wer macht solche Gesetze?

4. Wie perfide und verlogen ist der Energiemarkt eigentlich geworden?

„Leider sind wir gezwungen eine Preisänderung vorzunehmen.“ Viele Kunden haben in den letzten Monaten einen solchen lieben Brief von ihrem Versorger bekommen. Auszüge aus einem solchen Schreiben:

Wir passen deinen Preis im Tarif „X“ Strom zum 01.05.2023 an

Lieber Kunde „X“

die im vergangenen Jahr insgesamt massiv gestiegenen Einkaufspreise für Energie haben wir als dein zuverlässiger Energiepartner im Rahmen unserer vorausschauenden Beschaffung möglichst lange abgedeckt.

Trotzdem mussten wir in den vergangenen Monaten zukünftige Mengen zu den vielfach höheren Großhandelspreisen einkaufen, die wir nun an dich weitergeben. Weitere Informationen zur aktuellen Preisentwicklung findest du unter „X“.

Der Anlass für deine Preisänderung:

Die Preisänderung ergibt sich aus insgesamt höheren Kosten. Die Kosten, die in deinen Preis einfließen, haben sich im Einzelnen wie folgt geändert:

Gestiegen sind die Kosten für: Netzentgelt AP, § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, Beschaffung und Vertrieb AP, Netzentgelt GP, Beschaffung und Vertrieb GP.

Gesunken sind die Kosten für: KWK-Umlage, § 18 Abschaltumlage, § 19 StromNEV-Umlage.

Dein neuer Preis erhöht sich zum 01.05.2023:

Bisheriger Arbeitspreis: 24,40 ct/kWh brutto - Neuer Arbeitspreis: 48,98 ct/kWh brutto

Bisheriger Grundpreis: 12,90 €/Monat brutto - Neuer Grundpreis: 13,90 €/Monat brutto

So weit, so gut?

Nein, denn wie kann es sein, dass derselbe Anbieter zur gleichen Zeit auf den Vergleichsportalen von Verivox und von Check 24 um Neukunden wirbt mit einem Arbeitspreis von 28,19 ct/kWh, einem Grundpreis von 13,90 €/Monat und zusätzlich einen Bonus von 44 Euro spendiert?

Das heißt, dass der Versorger seinen Bestandskunden nach Ablauf der Preisgarantie eine Erhöhung von über 100 % zumutet, von Neukunden aber nur 15 % mehr verlangt, und denen auch noch einen Neukundenbonus von 44 Euro spendiert.

Was heißt das in Zahlen für einen Verbrauch von 3.000 kWh Strom im Jahr?

Alter Tarif: $24,40 \text{ ct/kWh} \times 3.000 \text{ kWh} + 12 \times 12,90 \text{ Euro}$

in Summe $732,00 + 154,80 = 886,80 \text{ Euro}$

Neuer Tarif: $48,98 \text{ ct/kWh} \times 3.000 \text{ kWh} + 12 \times 13,90 \text{ Euro}$

in Summe $1.469,40 + 166,80 = 1.636,20 \text{ Euro}$ (Mehrkosten von 749,40 Euro)

NK-Tarif: $28,19 \text{ ct/kWh} \times 3.000 \text{ kWh} + 12 \times 13,90 \text{ Euro}$

in Summe $845,70 + 166,80 - 44,00 = 968,50 \text{ Euro}$ (Mehrkosten von 81,70 Euro)

Fazit:

Hier werden Bestandskunden, bei gleichen Voraussetzungen (Verlängerungsjahr bzw. neues Vertragsjahr ab 01.05.2023) voll über den Tisch gezogen. Sie glauben das ist ein Einzelfall? Weit gefehlt; dieses geschieht laufend und nicht bei fragwürdigen Discountern, sondern bei den Marktführern und ihren Tochterunternehmen.

Wie kann man sich wehren?

1. Raus aus allen Verträgen die noch eine Verlängerung um 1 Jahr haben.
2. Nur noch Verträge abschließen, die eine Preisgarantie und eine Laufzeit von einem Jahr haben und dann ohne Preisgarantie unbegrenzt weiterlaufen mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
3. Beim neuen Versorger nach einem Jahr nur bleiben, solange die alten Konditionen auch nach einer eventuellen Preiserhöhung besser sind als der Markt.
4. Ist der Markt besser, dann einen neuen Anbieter suchen und ihm die Kündigung des alten Versorgers übertragen (Wechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt). Sie sind dann garantiert innerhalb von 6 bis 7 Wochen beim neuen günstigen Anbieter.

Wir helfen ihnen dabei:

- machen ihnen gern einen Vergleich,
- geben Ihnen eine Empfehlung, falls Sie selbst den Onlinewechsel durchführen wollen/können oder
- schicken ihnen Angebotsunterlagen des günstigsten, seriösen Versorgers zu, bzw.
- machen den kompletten Wechsel, wenn Sie Mitglied sind.

Folgen Sie einfach [diesem Link](#) zum Wechsel-Service.

5. Wann wechselt man am besten?

Erstmals, nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung, laufen 1-Jahres-Verträge im März 2023 aus und verlängern sich dann automatisch unbefristet, mit einer Kündigungsfrist von einem 1 Monat, wenn sie vorher nicht gekündigt wurden.

Die beste Jahreszeit zum Wechseln ist im Mai oder Juni, denn die Energiepreise sind im Juni, Juli und August am günstigsten.

Dieses ergibt sich aus dem Umstand, dass in dieser Zeit auf der einen Seite zum Heizen, Wäschetrocknen und für die Beleuchtung weniger Energie verbraucht wird und auf der anderen Seite die langen Sonnenstunden für eine maximale Energieerzeugung der PV- Anlagen sorgt.

Wenn man also zum 01.04.2022 einen neuen Vertrag abgeschlossen hat, sollte man sich im April/Mai mit den Energiepreisen beschäftigen - schauen Sie in unseren Vergleichsrechner bzw. verfolgen Sie die Empfehlungen in unserem Newsletter.

Meisten ist dieses aber früher angesagt, da ja nach einem Jahr die Preisgarantie abläuft und deshalb früher oder später Preisänderungsschreiben eintrudeln werden.

Der Wechsel gestaltet sich völlig unproblematisch. Sie beauftragen den neuen Anbieter mit dem **Wechsel zum nächstmöglichen Termin.**

Da die Kündigungsfrist 1 Monat beträgt, muss man für den Online-Wechsel ca. 6 Wochen veranschlagen.

Von einer Verlängerung des Altvertrags und verlockend wirkenden 24-Monats-Verträgen sollte man Abstand nehmen.

6. Unsere Wechselempfehlungen für April 2023

Aufgrund der extrem hohen Preiserhöhung bei Strom und Gas sollte man bei laufenden Verträgen die schriftliche Preisanpassung des Anbieters abwarten und nicht einfach kündigen. Bitte lassen Sie sich eine Empfehlung geben.

Die nachfolgenden Übersichten für die Bereiche Weser-Ems, Wilhelmshaven, Bremen, Emden und Norden dienen zur allgemeinen Information und beziehen sich auf den Erstellungszeitpunkt. Bitte beachten Sie, dass sich die Energiepreise stündlich ändern können und damit auch die jeweils günstigsten Anbieter. Die Tabellen sind dementsprechend nur eine Momentaufnahme.

Nutzen Sie für eine Empfehlung bzw. für ein Angebot bitte unbedingt unseren "[Wechsel-Service](#)".

Ersparnis bei einem Strom- und Gaswechsel im April 2023

vom jeweiligen Grundversorger im Weser / Ems - Bereich zum derzeit Günstigen am Markt
(die kleinen Grundversorger, Stadtwerke Wittmund, Norderney u. Borkum werden nicht verglichen)
Die Auswirkungen der Preisdeckelung wurden berücksichtigt - Zeit ab 01.01.2024 mit Vorbehalt

Weser-Ems (26419) / Grundversorger EWE									
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	Ewerke Berlin	591 €	EwieEinfach	594 €	EWE comfort.	802 €	211 €	35,7%
Paar:	2.500 kWh	Ewerke Berlin	854 €	EwieEinfach	862 €	EWE comfort.	1.204 €	350 €	41,0%
n. Haush.:	3.500 kWh	Ewerke Berlin	1.140 €	EwieEinfach	1.153 €	EWE comfort.	1.606 €	466 €	40,9%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	mainova	1.270 €	Montana	1.288 €	EWE comfort.	1.687 €	417 €	32,8%
Wohn.	18.000 kWh	Maingau	1.848 €	mainova	1.852 €	EWE comfort.	2.440 €	592 €	32,0%
Haus	24.000 kWh	Maingau	2.403 €	Montana	2.426 €	EWE comfort.	3.192 €	789 €	32,8%

Stadt Wilhelmshaven (26389) / Grundversorger GEW									
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	EwieEinfach	535 €	goldgas	535 €	GEW basis	707 €	172 €	32,1%
Paar:	2.500 kWh	EwieEinfach	808 €	Ewerke Berlin	818 €	GEW basis	1.106 €	298 €	36,9%
n. Haush.:	3.500 kWh	EwieEinfach	1.111 €	Ewerke Berlin	1.112 €	GEW basis	1.505 €	394 €	35,5%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.229 €	Montana	1.230 €	GEW basis	1.564 €	335 €	27,3%
Wohn.	18.000 kWh	goldgas	1.807 €	Maingau	1.807 €	GEW basis	2.381 €	574 €	31,8%
Haus	24.000 kWh	Maingau	2.389 €	Montana	2.393 €	GEW basis	3.125 €	736 €	30,8%

Stadt Bremen (28211) / Grundversorger SWB									
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	goldgas	542 €	EwieEinfach	543 €	SWB basis	634 €	92 €	17,0%
Paar:	2.500 kWh	Ewerke Berlin	817 €	EwieEinfach	819 €	SWB basis	982 €	165 €	20,2%
n. Haush.:	3.500 kWh	EwieEinfach	1.106 €	Ewerke Berlin	1.107 €	SWB basis	1.331 €	225 €	20,3%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	Montana	1.321 €	Goldgas	1.334 €	SWB basis	1.572 €	251 €	19,0%
Wohn.	18.000 kWh	Maingau	1.947 €	Montana	1.948 €	SWB basis	2.292 €	345 €	17,7%
Haus	24.000 kWh	Maingau	2.571 €	Montana	2.573 €	SWB basis	3.025 €	454 €	17,7%

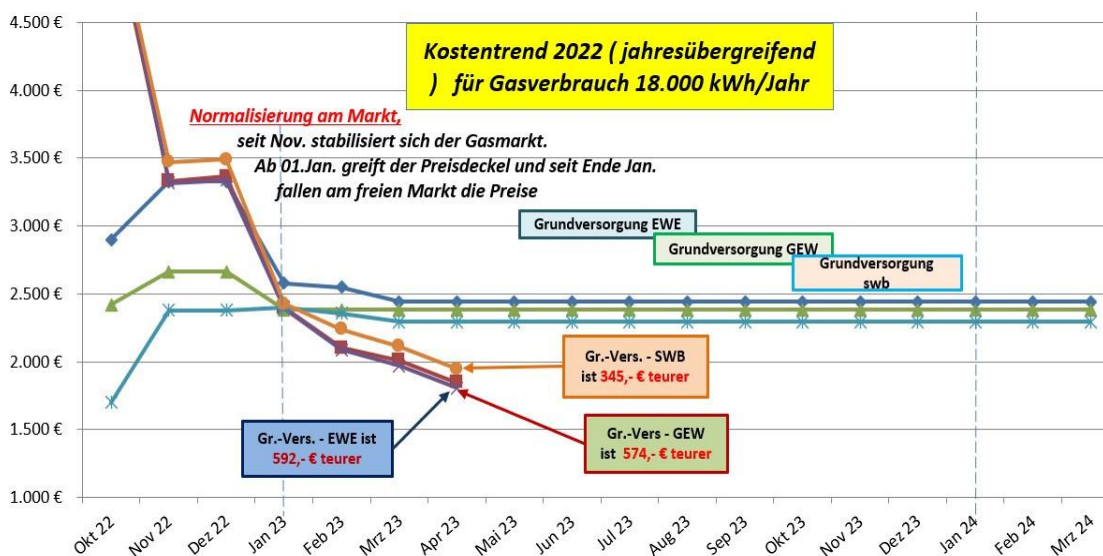
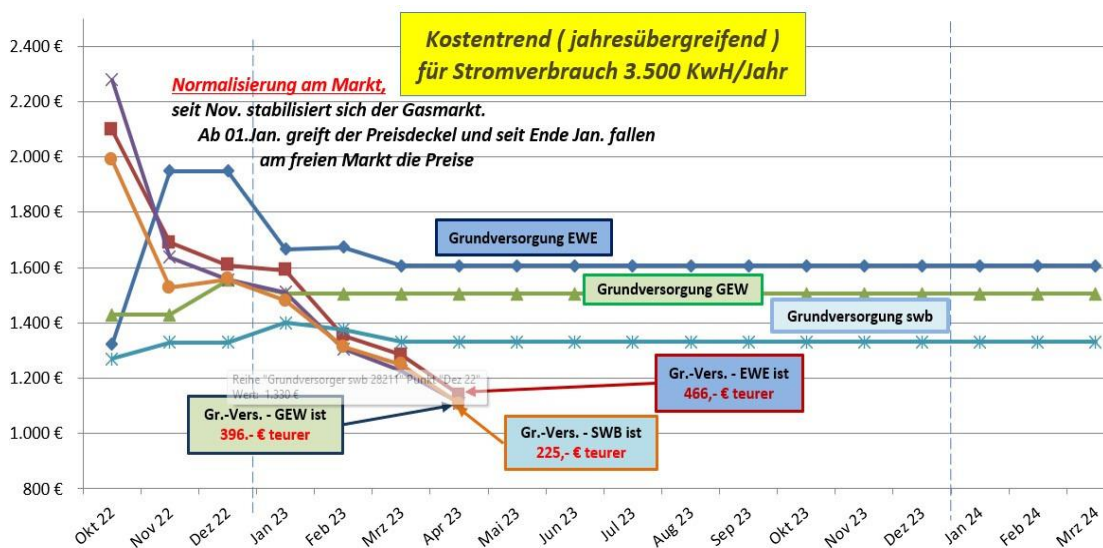
Stadt Norden (26506) / Grundversorger SWN									
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	Ewerke Berlin	591 €	goldgas	598 €	SWN basis	694 €	103 €	17,4%
Paar:	2.500 kWh	Ewerke Berlin	854 €	EwieEinfach	869 €	SWN basis	1.094 €	240 €	28,1%
n. Haush.:	3.500 kWh	Ewerke Berlin	1.145 €	EwieEinfach	1.164 €	SWN basis	1.493 €	348 €	30,4%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Zi.- 70m2:	12.000 kWh	Montana	1.288 €	goldgas	1.288 €	SWN basis	1.652 €	364 €	28,3%
gr.Wohn.	18.000 kWh	Montana	1.874 €	Maingau	1.875 €	SWN basis	2.408 €	534 €	28,5%
gr.Wohn.	24.000 kWh	Maingau	2.451 €	Montana	2.452 €	SWN basis	3.163 €	712 €	29,0%

Stadt Emden (26721) / Grundversorger SWE									
Stromverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
Single :	1.500 kWh	EwieEinfach	564 €	goldgas	571 €	SWE klassik	692 €	128 €	22,7%
Paar:	2.500 kWh	EwieEinfach	879 €	goldgas	898 €	SWE klassik	1.091 €	212 €	24,1%
n. Haush.:	3.500 kWh	EwieEinfach	1.193 €	goldgas	1.224 €	SWE klassik	1.491 €	298 €	25,0%
Gasverbrauch		Empfehlung 1		Empfehlung 2		Grundversorger		Ersparnis	
70m2:	12.000 kWh	goldgas	1.322 €	Montana	1.322 €	SWE klassik	1.728 €	406 €	30,7%
Wohn.	18.000 kWh	goldgas	1.931 €	Maingau	1.931 €	SWE klassik	2.509 €	578 €	29,9%
Haus	24.000 kWh	Maingau	2.550 €	Montana	2.550 €	SWE klassik	3.289 €	739 €	29,0%

7. Strom- und Gaspreisentwicklung

Aus den folgenden Tabellen können Sie die Strom- und Gaspreisentwicklung in Friesland, Wilhelmshaven und Bremen entnehmen. Sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt vergleichen wir die Grundversorgungstarife der EWE, GEW und SWB mit den aktuellen Marktpreisen anderer Anbieter.

Diese Trends sind - bis auf wenige Ausnahmen - für das gesamte Bundesgebiet so abbildbar.



8. Persönliche Beratung im Bürgerhaus Schortens

Wir sind wieder zu den gewohnten Zeiten im Bürgerhaus Schortens anzutreffen: Dienstagabend von 18:00 bis 20:00 Uhr sowie Donnerstagsvormittag von 09:00 bis 11:00 Uhr.

Änderungen und Neuigkeiten veröffentlichen wir immer auf der Startseite unserer Homepage.

Unser Team ist natürlich auch telefonisch unter 04423 9270024 oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wichtig: Keine persönlichen Beratungen unter der Vereinsanschrift, sondern nur im Bürgerhaus Schortens in der Weserstr. 1.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Beste Grüße aus Schortens!
Das Team von "Bezahlbare Energie e. V."

Impressum:

Bezahlbare Energie e. V.

Ammerländer Str. 4

26419 Schortens

Beratungen nur im Bürgerhaus Schortens, Weserstr. 1, 26419 Schortens

Telefon: 04423 9270024 Telefax: 04423 9270026

E-Mail: [info\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:info(at)bezahlbare-energie.de)

1. Vorsitzender: Günter Hinrichs E-Mail: [guenter.hinrichs\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:guenter.hinrichs(at)bezahlbare-energie.de)

2. Vorsitzender: Detlef Beekmann E-Mail: [detlef.beekmann\(at\)bezahlbare-energie.de](mailto:detlef.beekmann(at)bezahlbare-energie.de)

Registergericht: Amtsgericht Oldenburg Registernummer: VR 200977

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE291458646

Verantwortliche i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV: Detlef Beekmann